Beilagen zur 141. Sitzung (01.02.1849)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beil. Nr. 1 zum Protocoll der 141sten öffentlichen Sitzung vom 1. Februar 1849.

Commissions-Bericht

über den Gesetzes-Entwurf, die Abschaffung der Todesstrafe betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten **Christ**.

Die Bestimmung der Grundrechte in §. 9:

„Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, oder das Seerecht im Falle von „Meutereien sie zuläßt, sowie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen „Züchtigung sind abgeschafft,"

macht in unserer Gesetzgebung eine Abänderung rücksichtlich der Todesstrafe nothwendig. Der Pranger, die Brandmarkung und körperliche Züchtigung sind bereits abgeschafft, das Seerecht findet bei uns keine Anwendung, und das Kriegsrecht gehört nicht zum Gegenstande der Regierungsvorlage. Um die Aufhebung der Todesstrafe in unserer Gesetzgebung zu verwirklichen, nahm die Regierung den kürzesten Weg und setzte einfach die zweite höchste Strafe an die Stelle der höchsten. Dieser Weg, sich durch seine Natürlichkeit empfehlend, ist auch mit dem Strafgesetze vereinbar. Obwohl nämlich das Gesetz eine Stufenfolge festsetzt und in derselben eine Strafe an die andere sich anreiht, so entsteht doch durch den Ausfall der Todesstrafe keine Lücke und ein anderer Ersatz wird nicht nothwendig. Die Todesstrafe war nämlich im Strafgesetzbuche eine festbestimmte, während die ihr nächstfolgende lebenslängliche Zuchthausstrafe stets mit der zeitlichen Zuchthausstrafe gleichzeitig angedroht ist, und die Strafwahl dem Richter überlassen wird.

Wenn nun an die Stelle der Todesstrafe die lebenslängliche Zuchthausstrafe gleichfalls als festbestimmte Strafe, ohne dem Richter das Wahlrecht zwischen ihr und der zeitlichen zu lassen, eintritt, so ist die Einreihung ohne Störung der Stufenfolge geschehen. Eine Wirkung muß freilich auch rücksichtlich der andern Strafen zugestanden werden, daß nämlich, nachdem der Gesetzgeber die höchste Strafe aus der Zahl der Strafen strich, der Richter vielfach eine verhältnißmäßige Milderung bei den übrigen Strafen eintreten lassen wird. Abgesehen aber von der möglichen Anpassung der Aufhebung der Todesstrafe an unser System des Strafrechts, konnte nur vom

Standpunkte der Gesetzgebung aus die Frage noch entstehen, ob man von der Todesstrafe bis zur lebenslänglichen Zuchthausstrafe herabsteigen sollte. Allein so weit herab ist eben der Schritt nicht, und zwischen dem schnellen schmerzlosen Tode und dem Verluste lebenslänglicher Freiheit, um dann erst den Leiden einer Krankheit zu unterliegen, ist der Abstand kein großer. Wäre man nicht zum lebenslänglichen Zuchthaus unmittelbar übergegangen, so hätte man zu Strafschärfungen schreiten müssen. Die Schärfung durch Dunkelarrest, Hungerkost, Anlegung von Ketten ist aber bei der lebenslänglichen Zuchthausstrafe unzulässig (§§. 53 und 54 des Strafgesetzbuchs), auch ein Grund zur Abänderung dieser Bestimmung nicht vorhanden und die völlige Absonderung des Sträflings über die Zeit von 6 Jahren (§. 5 des Gesetzes über das Männerzuchthaus) erschien bei dem Umstand, daß wir über diese Strafart und ihre Wirkung auf Geist und Gemüth des Sträflings keine Erfahrungen noch haben, und die Erfahrung des Auslandes einer längern Ausdehnung dieser Verschärfung entgegenstehen, kaum räthlich zu sein. Aus diesen Gründen sieht sich Ihr Ausschuß zu dem Antrag veranlaßt, dem Regierungs-Entwurfe, lautend:

„Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, ist abgeschafft. Wo die Straf-
„gesetze sie androhen, tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe an ihre Stelle,"

die einstimmige Zustimmung zu geben.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 141. öffentlichen Sitzung vom 1. Februar 1849.

Begründung der Motion

des Abgeordneten **Zentner**:

Seine Königl. Hoheit den Großherzog, in einer unterthänigsten Adresse um eine Gesetzesvorlage zu bitten, wodurch im Civilgerichtsverfahren die Proceßleitung den Gerichten abgenommen und den Parteien überlassen und beziehungsweise die Proceßordnung hiernach abgeändert wird.

Meine Herren!

Die Zeit stellt an uns die dringende Anforderung, unsere Staatseinrichtungen zu vereinfachen und wohlfeiler zu machen.

Ein Hauptmittel zur Lösung dieser Aufgabe besteht darin, daß man keine Geschäfte durch einen besoldeten Beamten besorgen lasse, welche eben so gut oder noch besser auf andere Weise besorgt werden können.

Diesen Grundsatz in einem umfassenden Theile unserer Rechtspflege zu verwirklichen, ist der Zweck meines Antrags, welcher dahin geht:

„Seine Königl. Hoheit den Großherzog in einer unterthänigsten Adresse um eine Gesetzes-„vorlage zu bitten, wodurch im Civilgerichtsverfahren die Proceßleitung den Gerichten abgenommen „und den Parteien überlassen und beziehungsweise die Proceßordnung darnach abgeändert wird."

Es obliegt mir heute, diesen Antrag zu begründen. Ich werde zuerst die vorgeschlagene Einrichtung im Allgemeinen besprechen, sodann über die Ausführbarkeit mich erklären.

I.

Nach dem gemeinen deutschen Proceßrechte äußert sich die Thätigkeit des Richters auf eine zweifache Art; durch die Proceßleitung oder Instruktion des Processes und durch das Entscheiden.

Nur das letztere begründet die eigentliche Sphäre der richterlichen Thätigkeit, wie dies schon die Bezeichnung Richter, Urtheiler andeutet.

Nach dem bisherigen deutschen Proceßrechte besorgt der Richter beiderlei Funktionen und obendrein noch theilweise das Geschäft der Vollstreckung.

Nicht so nach dem System des französischen Proceßrechts, welches seit dessen Schöpfung auch in den vormals mit Frankreich verbundenen deutschen Rheinprovinzen gilt.

Das französische Proceßrecht beschränkt die Wirksamkeit des Richters auf das eigentliche Richteramt und überläßt die Proceßinstruktion bei sämmtlichen Gerichtskollegien — Einzelrichter im deutschen Sinne kennt Frankreich nicht — den Parteien und ihren Anwälten und eben so die Vollstreckung.

Das gemeine deutsche Proceßrecht beruht auf dem Grundsatze, daß nur der Richter die Proceßleitung besorgen könne, auf dem Princip der Bevormundung; der französische Proceß dagegen fußt auf dem Grundsatze der Mündigkeit, des Selbsthandelns. Während das erstere sagt: so viel als möglich durch den Richter! folgt das andere umgekehrt dem Wahlspruche: so viel als möglich durch die Parteien!

Welches von beiden Systemen mit dem Geiste der Zeit und den Institutionen, die wir in volksthümlichem Sinne zu gründen suchen, mehr im Einklang stehe, springt von selbst in die Augen.

Unsere im Jahr 1832 eingeführte neue Proceßordnung behielt den Grundsatz der richterlichen Proceßleitung aus der gemeinrechtlichen Proceßlehre bei, wiewohl sie, auf das Princip der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit gebaut, manches aus dem französischen Processe entlehnte. Ich halte es für einen beklagenswerthen Fehler, daß dieses sonst durch manchen Vorzug ausgezeichnete Gesetz im Punkte der Proceßleitung zu ängstlich am Alten festhielt und nicht vielmehr die einfache und natürliche Einrichtung unserer westlichen Nachbarn nachahmte.

Wenn ich Ihnen diese Einrichtung heute zur Aufnahme empfehle, so darf ich wohl in dieser hohen Versammlung den Einwurf nicht fürchten, daß es in unserer Zeit des großartigsten nationalen Aufschwungs sich nicht zieme, fremden Einrichtungen das Wort zu reden. Die Fortschritte auf dem Gebiete der Civilisation sind ein Gemeingut der Menschheit und es gereicht keiner Nation zur Unehre, das erprobte Gute von der andern aufzunehmen. Haben ja auch schon manche deutsche Ideen und Erfindungen bei andern Nationen Eingang gefunden. Unsere Regierung selbst scheint sich mit dieser Einrichtung auch schon etwas befreundet zu haben, indem sie in dem Entwurf über das Verfahren vor dem Amtsrichter in §. 40 einen Vorschlag darüber machte, der jedoch, so wie er dasteht, der Lebensfähigkeit schon deßhalb entbehrt, weil er Alles von der Vereinbarung abhängig macht, von welcher unter zwei Proceßführenden bekanntlich nirgends viel zu erwarten ist. Die Einrichtung muß, wenn sie wirklichen Nutzen gewähren soll, als verbindliche Norm vorgeschrieben werden und bedarf näherer Bestimmungen. In dieser Weise gedacht empfiehlt sich aber die Einrichtung dadurch, daß sie viel einfacher ist als unser Verfahren, daß sie eine Verminderung des Richter- und Kanzleipersonals möglich macht und überhaupt wohlfeiler und zugleich mit bedeutender Zeitersparniß verbunden ist. Dieser vereinfachenden Einrichtung hauptsächlich ist es zuzuschreiben, daß z. B. von unsern benachbarten rheinbaierischen Gerichten mit einer verhältnißmäßig geringen Richterzahl weit mehr Processe erledigt werden als bei uns und man von Rückständen daselbst nichts weiß.

Ich glaube die Nachweisung meiner so eben aufgestellten Behauptung nicht besser liefern zu können, als wenn ich in kurzen Umrissen ein Bild unseres Proceßgangs in Vergleichung mit jenem unserer überrheinischen Nachbarn entwerfe.

Der Rechtsuchende übergibt nach unserm schriftlichen Verfahren dem Gericht seine Klage, damit dieses solche an die Gegenpartei zur Antwort gelangen lasse. Der Richter ist durch die Proceßordnung angewiesen, die Klage nach ihrer formellen Beschaffenheit und dem materiellen Inhalte genau zu prüfen, ob nicht vordersamst noch Verbesserungen derselben anzuordnen seien, oder gar die Klage als ungegründet zu verwerfen sei.

Geschieht das Letztere, so beginnt gleich an der Schwelle der Justiz ein Instanzenzug, welcher nicht selten damit endet, daß dennoch — und zwar mit um so größeren Kosten, weil in höherer Instanz — in der Sache selbst verhandelt und erkannt werden muß, so daß der beabsichtigte Vortheil dieses Verfahrens — Abkürzung — im Allgemeinen wohl ein höchst zweifelhafter genannt werden kann.

Wird aber die Klage formell und materiell dazu geeignet gefunden, was oft erst nach wiederholten Verfügungen der Fall ist, so wird darauf der schriftliche Beschluß gefaßt: daß die Doppelschrift dem Beklagten mit der Auflage zuzustellen sei, binnen bestimmter Frist in der nach dem Proceßgesetz vorgezeichneten Weise sich vernehmen zu lassen.

Bis dieses Dekret ausgefertigt ist und den kanzleimäßigen Gang der Einträge ꝛc. durchgemacht hat, gehen oft Wochen, ja bei Anhäufung der Schreibereien sogar Monate vorüber. Es werden Aktenfaszikel angelegt und es beginnt das Geschäft der Registraturen, dieser überreichen Schatzkammern deutscher Gründlichkeit und Schreibseligkeit.

Das Dekret ist endlich fertig und der Gerichtsbote erhält es zur Zustellung; er bringt darüber den Insinuationsschein bei, der Richter muß diesen prüfen; die Unrichtigkeit veranlaßt nicht selten Zwischenverhandlungen und wiederholte Zustellungen mit großem Zeitverlust.

Der Beklagte sucht für seine Vernehmlassung beim Richter um Fristerstreckungen — ein, zwei und mehrere Male — nach; der Richter muß die Gesuche prüfen und darauf verfügen. So einfach die Sache scheint, so kommt es doch manchmal zu Erklärungen hierüber mit einem Kosten- und Zeitaufwand, der für die einzureichende Hauptschrift genügt hätte.

Endlich langt die Vernehmlassung des Beklagten ein, der Richter muß auch diese Schrift nach ihrem formellen und materiellen Gehalte prüfen; um dies gründlich zu thun, muß er wie bei allen folgenden Schriften die Vorakten wieder nachlesen, wozu aus mancherlei Gründen oft die Zeit so schnell nicht wird. Dies geschieht zwar häufig nicht, die Folgen davon zeigen sich aber dann später in nachholenden Verfügungen, die mit großer Verzögerung der Sache oft sogar erst nach mündlicher Hauptverhandlung erlassen werden.

Es wiederholt sich bei der Vernehmlassung der weitläufige Gang wie bei der Klage; und so geht dann die schwerfällige Prozedur weiter fort, es werden in gleicher Weise Repliken und Dupliken, manchmal selbst noch weitere unnöthige Schriftsätze erhoben, und die Schreibereien und Zustellungen sind endlos.

Unterläuft kein Contumazialverfahren, so ist jetzt die Sache spruchreif, d. i. bis zum Eintreten der eigentlichen richterlichen Thätigkeit, dem Entscheiden — nach mündlicher Schlußverhandlung — gelangt. Erfolgt nur ein Beweiserkenntniß, so wiederholt sich derselbe schwerfällige, langsame Gang in einer neuen Reihe von Dekreten und Schriften.

Wie viel da bis zur endlichen Entscheidung der Sache Verzögerungen, unnöthige Schriften und Schreibereien zumal bei unsern Untergerichten, vorkommen, will ich nicht weiter auseinandersetzen, die Meisten von Ihnen, meine Herren, wissen es aus eigenen Erfahrungen. Ich glaube, man kann in Wahrheit diese ganze Prozedur einen gesetzlichen Rechtsverschleif heißen, wenn man damit den einfachen Weg des französischen Verfahrens in dieser Beziehung vergleicht.

Der Anwalt des Klägers läßt dort seine Klage durch den Gerichtsboten (Huissier) dem Beklagten zur proceßordnungsmäßigen Antwort zustellen und empfängt darüber von jenem die Zustellungsbescheinigung. Ist diese mangelhaft, so wird die Sache zwischen dem Anwalt und Gerichtsboten abgemacht.

Der Beklagte muß nun ebenfalls einen Anwalt (Avoué) bestellen; ich erläutere hiezu, daß es sich um die Justiz vor Gerichtskollegien handelt. Der Anwalt des Beklagten gibt in der vom Gesetz bestimmten Frist die Vernehmlassung ab, oder wirkt sich beim Gegner Frist aus. Wird die Frist nicht eingehalten, so ruft der Anwalt des Klägers beim Gericht unter Vorlage der nöthigen Schriftstücke um Versäumnißerkenntniß an, welches das Gericht in öffentlicher Sitzung erläßt.

In der Regel wird aber die Vernehmlassung in der Frist gefertigt, und der Anwalt des Beklagten läßt solche dem Gegenanwalt durch den Gerichtsboten zustellen.

Findet der klägerische Anwalt eine weitere Erklärung (Replik) nöthig, so läßt er solche in gleicher Weise an seinen Gegner gelangen, und so auch dieser, wenn er noch etwas zu sagen hat.

Damit aber der Schriften nicht zu viele werden, so verfügt das Gesetz, daß der Anwalt für die unnöthigen Schriftsätze keine Gebühr erhält.

Ist so der Proceß schriftlich instruirt, zur Entscheidung vorbereitet, so kann jede Partei durch Hinterlegung der gewechselten Schriften auf der Kanzlei des Tribunals die Ansetzung der öffentlich-mündlichen Schlußverhandlung und das Erkenntniß betreiben.

Jetzt erst erhält in der Regel das Gericht Kenntniß von dem Processe; er wird auf die Rolle gesetzt und nach der Reihenfolge der Tag zur mündlichen Schlußverhandlung und zum Erkenntnisse bestimmt, welches den Parteien in öffentlicher Sitzung verkündet wird.

Nach der Entscheidung werden die Schriftstücke den Parteien zurückgegeben, und nur auf Betreiben dieser das Erkenntniß mit kurzer Beifügung der durch die Anwälte selbst festgestellten Hauptmomente des Processes (qualités) schriftlich redigirt, ausgefertigt und in der Urschrift beim Gerichte zurückbehalten und aufbewahrt.

Ist das Gericht vor der Entscheidung in der Lage, noch Beweise anzuordnen, so findet auch hierin ein sehr einfaches Verfahren Statt. Ist z. B. eine Expertise nöthig, so ordnet das Gericht solche an und bestimmt genau die zu begutachtenden Punkte und das weiter Nöthige zur Erhebung. Streitige Zwischenfragen werden überall auf kürzestem Wege zur Entscheidung in die öffentliche Sitzung gebracht. Das Gutachten wird auf der Kanzlei niedergelegt, die Kenntnißnahme wird lediglich durch die Parteien selbst bewirkt und jede kann sofort die Firirung zur weitern öffentlichen Verhandlung betreiben. In ähnlicher Weise wird bei den andern Beweismitteln verfahren.

Wird gegen das Urtheil appellirt, so erfolgt wieder in den vom Gesetze bestimmten Fristen der zur Feststellung der Streitpunkte erforderliche Schriftenwechsel lediglich unter den Anwälten, und der Oberrichter erlangt ebenfalls erst Kenntniß von der Sache, wenn die schriftliche Instruktion geschlossen ist, während auch hier wieder in unserm Verfahren der Schriftenwechsel durch das Gericht vermittelt und damit den Gerichtscollegien unnöthigerweise viele Zeit geraubt wird.

Auch in den höhern Instanzen wird es bei den französischen Gerichten mit der Rückgabe der Schriftstücke wie in erster Instanz gehalten. —

Wie einfach ist dieses Verfahren nicht gegen das unsrige? Wie viel Zeit und Kräfte werden — von den außergewöhnlichen, mehr in den Personen als in der Einrichtung an sich gelegenen Verzögerungen nicht einmal zu sprechen, — bei uns dadurch verschwendet, daß unser Verfahren zwischen die Partei oder ihren Anwalt und den Gerichtsboten den Richter und sein Balleipersonale bei jeder einzelnen Schrift als Mittelspersonen hinstellt und gleichsam zu Gehülfen der Gerichtsboten macht? Wozu den weiten Umweg bei dem dargebotenen geebneten geraden Wege? Wie viel könnte bei diesem Verfahren an Raum in unsern Gerichtsgebäuden und an theuer zu bezahlendem Kanzleipersonal, Registratoren u. s. w. gespart werden. Der Gerichtsschreiber besorgt da ganz leicht in kleinen Räumen die momentane Aufbewahrung der Proceßschriften und die Hinterlegung der Urtheile; es wird mit Recht als Sache der Parteien betrachtet, die zurückerhaltenen Proceßakten aufzubewahren, wenn sie daran Interesse finden. Das ärgerliche und kostspielige Hin- und Herwandern der Akten zwischen Unter- und Obergerichten kann bei diesem Verfahren gar nicht vorkommen.

Und wird denn durch die richterliche Proceßleitung die Sache besser besorgt? Wird etwa dem Anwalte dadurch Zeit und der Partei Geld erspart?

Keineswegs! der Anwalt muß ja doch alle Schriften lesen, er muß dieselben wie die Dekrete des Richters prüfen, und das Gesetz kennt er wie der Richter. Er braucht also darum nicht weniger Zeit, weil auch der Richter die Schriften an dem Maßstabe der Gesetze prüft, und hat, wenn er selbst auf geradem Wege und ohne Dazwischenkunft des Gerichts die Zustellung an den Gegner bewirken würde, nicht mehr Gebühren zu verlangen. Also doppeltes Geschäft, wo es am einfachen genügen würde! Meine Herren! Das ist ein unnatürlicher Geschäftsgang; die Natur, die uns auch hierin zum Vorbild dienen sollte, wählt stets die einfachsten und wenigsten Mittel zu ihren Zwecken; Alles, was mehr ist, das ist Luxus und Verschwendung.

Dazu kommt noch, daß die Anwälte in ihren Schriften und mündlichen Vorträgen sich häufig in der Lage finden, in weiten Ausführungen die Richtigkeit der richterlichen Proceßleitung anzugreifen. Dieser Zeitaufwand wird größtentheils wegfallen, wenn die Anwälte selbst die Proceßleitung besorgen, und manche Appellation wegen Mißleitung des Processes wird dann nicht mehr vorkommen.

Es liegt in unserm Proceßverfahren in der That eine höchst seltsame Anomalie; während landrechtlich der

Grundsatz gilt, daß Jedermann im Staat die Gesetze kennen muß, huldigt der Gesetzgeber im Proceßrechte faktisch nicht nur diesem Grundsatze nicht, sondern traut nicht einmal dem rechtsgelehrten Anwalte zu, daß er die Proceßgesetze genügend kenne, um solche ohne Dazwischenkunft des Richters zur Anwendung bringen zu können. Liegt in dieser Bevormundung nicht nebst der Inkonsequenz eine ungerechtfertigte Geringschätzung der Anwälte?

Man wird mir vielleicht einwenden, daß auch bei der vorgeschlagenen Einrichtung noch Kontroversen hinsichtlich des Verfahrens und Anlässe zu Ergänzungen bei den Gerichten vorkommen werden. Ich bestreite dies nicht; allein sie werden nach dem Zeugnisse der Erfahrungen in den jenseits rheinischen Gerichten selten sein, da die Anstände sich großentheils in dem Wechselverfahren zwischen den Anwälten ausgleichen. Wenn aber solche dann noch vorkommen, so werden sie vom Gerichte unbefangener und darum auch richtiger beurtheilt werden, als da wo der proceßleitende Richter schon eine vorgefaßte Meinung zur Entscheidung mitbringt.

Ich höre ferner entgegenhalten die vielen Klagen in Frankreich über die Kostspieligkeit der Huissiers und Avoués neben den eigentlichen Advokaten, welche letztere dort nur plaidiren. Ich erwidere darauf, daß wir nach dem Vorbilde in den Rheinprovinzen die Avoués entbehren und mit einer Klasse von Anwälten uns begnügen, den Klagen gegen die Gerichtsvollstrecker aber durch die Gesetzgebung den Stoff entziehen können. Eine Reform unseres Gerichtsbotenwesens ist jedenfalls unerläßlich und auch durch die Motion des Abg. Brentano bereits angebahnt, welche zugleich auch die Umgestaltung unseres verunglückten Vollstreckungsverfahrens bezweckt, mit dessen gleichmäßiger Ueberweisung an die Parteien und die Gerichtsvollzieher ich mich vollkommen einverstanden erkläre.

Nach allem bisher Gesagten wird daher ein begründeter Zweifel über die Vortheile der vorgeschlagenen Einrichtung nicht wohl obwalten können.

II.

Es bleibt mir nun nur noch Weniges zu sagen übrig in Beziehung auf die Ausführung. Ist diese nicht mit allzugroßen Schwierigkeiten verbunden? — Meine Herren! Die Schwierigkeiten sind nicht so groß, als sie auf den ersten Anblick erscheinen mögen und zwar aus folgenden Gründen:

Die Einrichtung kann überhaupt nur bei der — den mündlichen Schlußverhandlungen vorausgehenden — schriftlichen Proceßführung durch Anwälte in Frage kommen, wie sie bei den Kollegialgerichten als die Regel gilt und gelten muß. Wenn sie auch gleich bei Einzelrichtern, sofern auch bei diesen Anwälte zugelassen werden, angewendet werden könnte, so wird sie doch hauptsächlich bei dem Verfahren vor Kollegialgerichten an ihrem Platze sein und zwar besonders bei der Bildung der ersten schriftlichen Grundlage des Processes, d. i. bei Kollegialgerichten erster Instanz. Daß wir aber die kollegialische Gerichtsform als die Regel auch in erster Instanz, wenn auch vielleicht nicht auf diesem Landtage, so doch in naher Zukunft, erhalten werden, darüber habe ich keinen Zweifel, weil sie eine Forderung der Zeit ist, so gut wie das Geschwornengericht, und der verständigere Theil des badischen Volks die Grundbedingungen einer guten Rechtspflege unter den Errungenschaften der Neuzeit nicht länger wird vermissen wollen, sollte auch der Kostenaufwand etwas größer werden. Gerade der hier gemachte Vorschlag wird diesen übrigens wesentlich vermindern und dadurch die Ausführung desto eher ermöglichen.

Ist aber hiernach die in Frage stehende Einrichtung auf das Verfahren bei Kollegialgerichten beschränkt, so wird sich die Sache sehr vereinfachen; es werden alsdann nur die Tit. 43 und 45 der Pr.-O. (über das Verfahren erster Instanz bei Kollegialgerichten und über die Rechtsmittel) eine erhebliche Abänderung zu erleiden haben. Einige Paragraphen müßten geändert und mehrere mit neuen Bestimmungen hinzugefügt werden. Die Hauptbestimmungen würden im Tit. 43 ihren Platz erhalten. An die Spitze wäre der allgemeine Satz zu stellen: daß künftig der Schriftenwechsel nicht mehr durch den Richter (das Gericht), sondern lediglich unter den Anwälten durch Vermittelung der Gerichtsvollzieher stattfinde. Alles Andere wäre nur eine Entwickelung dieses Satzes. In dem weitaus größern Theile der Proceßordnung würden nur sehr wenige Veränderungen nöthig sein. Dahin würde insbesondere die Festsetzung bestimmter Fristen

für jede Proceßhandlung, so weit das Gesetz solche nicht schon enthält, — und die Abänderung des §. 653 gehören, so weit er die Androhung der gesetzlichen Rechtsnachtheile durch den Richter fordert, — ohnehin eine unglückselige Neuerung unserer Proceßordnung, welche schon viele unnöthige Streitigkeiten verursacht hat. Da jeder Anwalt die vom Gesetze gedrohten Rechtsnachtheile kennt, so scheint es in der That der Wiederholung der Androhung durch den Richter nicht zu bedürfen.

Mehr in das Einzelne der Ausführung einzugehen, würde hier zu weit führen, und ich glaube Sie damit um so weniger behelligen zu dürfen, als hierin unbedenklich die Bestimmungen des Code de procedure zum Vorbilde genommen werden können. — Hiernach scheint die alsbaldige Durchführung meines Antrags wohl möglich zu sein.

Meine Herren, wir Alle sind von dem lebhaften Wunsche durchdrungen, die Rechtspflege, welcher wir unsere heiligsten Interessen anvertrauen, vor Allem so gut als möglich, aber auch möglichst wohlfeil zu machen. Nicht leicht wird sich eine Aenderung auffinden lassen, bei welcher das Besser und Wohlfeiler in gleichgroßem Maße zusammentrifft, als bei der in Vorschlag gebrachten, weßhalb auch das Zuwarten bis zu einem allgemeinen deutschen Proceßgesetze gewiß hierin am wenigsten gerechtfertigt wäre. Unterstützen Sie daher meinen Antrag!
